

# Reglement für die Schweizerische Jungtaubenausstellung

## Art. 1 Ausschreibung und Vergabe

<sup>1</sup>Die Schweiz. Jungtaubenausstellung wird analog zur Schweiz. Taubenausstellung in der ‚Tierwelt‘ zur Vergabe ausgeschrieben.

<sup>2</sup>Die Bewerbungen haben schriftlich an den Präsidenten von Rassetauben Schweiz zu erfolgen.

<sup>3</sup>Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz.

<sup>4</sup>Bei der Vergabe sollen die Regionen bestmöglich berücksichtigt werden.

<sup>5</sup>Die Zusage erfolgt schriftlich durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz an die Organisationssektion.

<sup>6</sup>Es wird ein spezieller Ausstellungsvertrag mit dem Vorstand von Rassetauben Schweiz abgeschlossen. Als Basis dient das vorliegende Reglement für die Schweiz. Jungtaubenausstellung, welches für beide Parteien verbindlich ist.

## Art. 2 Organisatorische Vergaberichtlinien

<sup>1</sup>Durchführungsdatum

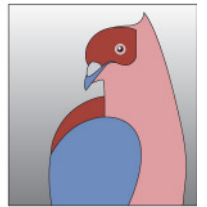
- a) Die Schweiz. Jungtaubenausstellung soll als Saisonabschluss Mitte bis Ende Januar stattfinden. Abweichende Daten benötigen die Zustimmung des Vorstandes von Rassetauben Schweiz.

<sup>2</sup>Terminschutz

- a) Anlässlich der Schweiz. Jungtaubenausstellungen dürfen keine überregionalen oder kantonalen Ausstellungen durchgeführt werden, es sei denn, die Schweiz. Jungtaubenausstellung wird einer solchen angeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes von Rassetauben Schweiz.

<sup>3</sup>Ausstellungsform

- a) Die Schweiz. Jungtaubenausstellung kann separat durchgeführt oder an eine kantonale oder regionale Ausstellung angeschlossen werden.
- b) Bei einem Anschluss an eine andere Ausstellung haben die Tiere der Schweiz. Jungtaubenausstellung separat in einem Block zu stehen.



#### <sup>4</sup>Ausstellungshalle/Park

- a) Für die Ausstellung sind ausreichend grosse und helle Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- b) Es ist der Ausstellungspark von Rassetauben Schweiz zu verwenden. Dieser wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### <sup>5</sup>Organisation

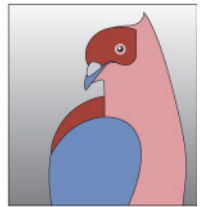
- a) Die Organisation liegt vollumfänglich in den Händen der Ausstellungssektion. Diese richtet sich nach den Richtlinien des Ausstellungsvertrags sowie der entsprechenden Reglemente.
- b) Der Vorstand Rassetauben Schweiz bietet beratende Unterstützung.
- c) Der Ausstellungschef von Rassetauben Schweiz übernimmt folgende Aufgaben:
  - Anfertigung der Meldepapiere
  - Ausschreibung und Zustellung der Meldepapiere an die Aussteller
  - Entgegennahme der Anmeldungen und deren Verarbeitung
  - Versand der Anmeldebestätigungen mit den jeweils zugeteilten Boxennummern
  - Verarbeitung der Resultate und Herstellung der Vorlagen für den Katalog
  - Ausrechnung der 3 Erstplatzierten der Schweizer Jungtier-Meisterschaft
  - Abrechnung mit der Ausstellungssektion

#### <sup>6</sup>Finanzen

- a) Die finanzielle Verantwortung liegt vollumfänglich in den Händen der Ausstellungssektion.
- b) Die Ausstellung wird nach den Richtlinien von Rassetauben Schweiz für kantonale Ausstellungen von Rassetauben Schweiz subventioniert, z.Z. Fr. 2.50 pro Taube.
- c) Sofern eine offizielle Eröffnungszeremonie mit Gästen stattfindet, bezahlt Rassetauben Schweiz Fr. 300.- an diese Kosten.
- d) Die Leistungen des Ausstellungschefs von Rassetauben Schweiz werden wie folgt durch das OK entschädigt:
  - Eine pauschale Arbeitsentschädigung
  - Materialaufwand nach Belegen
  - Verpflegung vor Ort

#### <sup>7</sup>Standgeld

- a) Das zu erhebende Standgeld ist durch die Ausstellungssektion mit dem Vorstand von Rassetauben Schweiz abzusprechen. Es wird durch die Aussteller direkt auf das Konto der Organisatoren einbezahlt.



#### <sup>8</sup>Tierverkauf

- a) Es wird ein offizieller Tierverkauf durchgeführt. Organisation und Abwicklung desselben erfolgt durch den Organisator in Absprache mit dem Ausstellungschef von Rassetauben Schweiz. Dem Verkäufer werden keine Kosten belastet, da Rassetauben Schweiz die Organisatoren für diese Arbeit entschädigt.

### **Art. 3 Fachtechnische Weisungen**

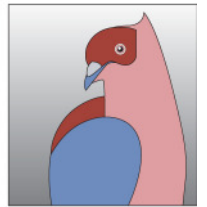
<sup>1</sup>Für die Aussteller gelten grundsätzlich die entsprechenden Weisungen des Ausstellungsreglements von Rassetauben Schweiz.

#### <sup>2</sup>Konkurrenzform

- a) Konkurriert wird mit Einzeltieren analog zur Schweiz. Taubenausstellung.
- b) Die Tauben müssen mit einem offiziellem EE-Ring oder dem SBV-Ring des laufenden Ausstellungsjahres beringt sein.
- c) Es wird mit Geschlechtertrennung ausgestellt.

#### <sup>3</sup>Preisvergabe

- a) Jeder Aussteller erhält als Einheitspreis eine Medaille. Die Gestaltung dieser Medaille ist den Organisatoren überlassen. Andere Einheitspreise als eine Medaille müssen vom OK dem Vorstand von Rassetauben Schweiz vorgeschlagen und von diesem genehmigt werden.
- b) Die Konkurrenz wird mit Einzeltieren durchgeführt. Es gibt somit keine Rangierung. Die Preise werden in den Richterpensen analog der Schweiz. Taubenausstellung vergeben.
- c) Es werden folgende Preise pro Richterpensum abgegeben:
  - 1 Goldenes Rassetauben Schweiz-Jungtierband (von Rassetauben Schweiz gestiftet)
  - 1 Rassetauben Schweiz-Medaille (von Rassetauben Schweiz gestiftet)
  - 4 bis 5 Rassetauben Schweiz-Ehrenpreise (Ankauf mit Fr. 1.50 pro Taube Subventionsgeld)
- d) Mit dem durch die Aussteller und Gönner gespendeten Bargeld müssen ebenfalls Ehrenpreise vergeben werden.
- e) Gespendete Sachehrenpreise werden als Sonderehrenpreise (SE) vergeben.
- f) Diese Preise werden ausschliesslich durch die Richter vergeben
- g) Um den Gewinn der Schweiz. Jungtiermeisterschaft sowie der Ernst-Suter-Gedächtniskanne können ausschliesslich Verbandsmitglieder von Rassetauben Schweiz konkurrieren. Dies ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes.



h) Schweizer Jungtier–Meisterschaft

Alljährlich wird an der Schweiz. Jungtaubenausstellung eine Schweizer Jungtier– Meisterschaft ausgetragen. Es gelten folgende Kriterien:

1. 4 Tiere der gleichen Rasse und des gleichen Farbschlages. Stellt ein Aussteller mehr als 4 Tiere des gleichen Farbschlages aus, so werden die 4 besten in die Wertung genommen.
2. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

Bei Punktegleichheit gelten folgende Kriterien:

1. Das nächst höchstbewertete Tier, das nicht in die Wertung aufgenommen wurde
2. Das höchst bewertete Tier
3. Die höchst bewertete Täubin
4. Das Los

- i) Die 3 erstrangierten Kollektionen werden mit einer Zinnkanne ausgezeichnet. Diese werden von Rassetauben Schweiz an der DV abgegeben.
- j) Jungtierchampion ist der Gewinner der Ernst–Suter–Gedächtniskanne. Alljährlich wird diese durch Frau Vally Suter gestiftet. Der Preis kann nur einmal pro Aussteller gewonnen werden und wird jeweils an der DV vergeben.
- k) Aus den Tieren mit der höchsten Punktzahl wird durch eine Fachjury der Gewinner der Ernst–Suter–Gedächtniskanne und damit der Jungtierchampion bestimmt. Diese Fachjury besteht aus amtierenden Richtern und wird jeweils am Bewertungstag vom Obmann eingesetzt. Jedes Jurymitglied erstellt selbstständig eine Rangliste. Aus allen Ranglisten wird anschliessend das Tier mit der niedrigsten Rangpunktzahl als Sieger erkorren.

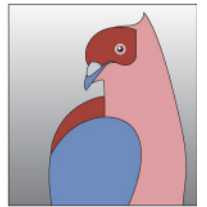
#### Art. 4 Preisrichter

<sup>1</sup>Die Richter werden vom Richterobmann verpflichtet.

<sup>2</sup>Der Obmann wird von der Fachtechnischen Kommission bestimmt und von Rassetauben Schweiz vergütet.

<sup>3</sup>Für die Entschädigung der Richter gelten die Richtlinien von Rassetauben Schweiz.

<sup>4</sup>Für Richter, die bereits am Vortag anreisen müssen, übernimmt Rassetauben Schweiz die Hotelkosten sowie ein Taggeld von Fr. 60.– für den Anreisetag.



## **Art. 5 Ausstellungskatalog**

<sup>1</sup>Der Organisator verpflichtet sich, einen angemessenen Ausstellungskatalog in Grösse A5 in ausreichender Anzahl anzufertigen.

<sup>2</sup>Die Spender der Ehrenpreise müssen im Katalog aufgeführt sein. Ebenso hat der Katalog ein Ausstellerverzeichnis zu enthalten.

<sup>3</sup>Eine elektronische Version des Kataloges wird auf [www.kleintiere-schweiz.ch](http://www.kleintiere-schweiz.ch) online zur Verfügung gestellt. Der genaue Zeitpunkt der Online-Publikation wird mit dem OK abgesprochen.

## **Art. 6 Werbung**

<sup>1</sup>Der Organisator verpflichtet sich, für die Ausstellung Werbung in der Tierwelt und in der Tagespresse zu machen. Mindestens ein Inserat in der TW ist Pflicht.

<sup>2</sup>Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit aus dem Vorstand von Rassetauben Schweiz bietet Hilfestellung.

## **Art 7. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Alle hier nicht aufgeführten Gegebenheiten werden zwischen dem Organisator und dem Vorstand von Rassetauben Schweiz abgesprochen. Der Präsident und der Ausstellungschef von Rassetauben Schweiz sind zu mindestens einer OK-Sitzung einzuladen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten von Rassetauben Schweiz.

<sup>2</sup>Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz. Es wurde an der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt und tritt sofort in Kraft.